

der zweiten Kammer und den Herren Regierungskommissaren mehrere Fassungsänderungen vereinbart worden, deren weiter zu gedenken sein wird.

Zu § 1

haben aus dem nurerwähnten Anlaß die Herren Regierungskommissare für Absatz 1 folgende von der zweiten Kammer angenommene Fassung in Vorschlag gebracht:

Die ärztlichen Bezirksvereine werden fortan durch sämtliche innerhalb des betreffenden Medizinalbezirks wohnende und ihre Praxis ausübende, mit Approbation versehene Aerzte und diejenigen Aerzte und Wundärzte gebildet, welche bereits vor Verkündung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juli 1869 zur Praxis berechtigt waren und als approbirt im Sinne von § 29 Absatz 5 der Gewerbeordnung zu gelten haben. Die Bildung mehrerer Bezirksvereine innerhalb eines und desselben Medizinalbezirks bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Approbirte Aerzte und Wundärzte, welche ihre Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, sind zum Beitritte nicht verpflichtet, aber berechtigt u. s. w.

In einer von einem Mitgliede der zweiten Kammer der Deputation mitgetheilten Eingabe hat der ärztliche Bezirksverein zu Zittau darauf aufmerksam gemacht, ob nicht der obligatorische Beitritt zu den ärztlichen Bezirksvereinen auch auf diejenigen approbirten Aerzte zu erstrecken sei, welche ohne die ärztliche Praxis auszuüben, doch auf medizinisch-wissenschaftlichem Gebiete, sei es als Schriftsteller, sei es in Wandervorträgen im Auftrage bestimmter medizinischer Richtungen, sei es als Leiter oder Assistenten von bakteriologischen, anatomischen, pathologischen, chemisch-medizinischen (Nahrungsmittel-) Instituten etc. thätig sind und gegebenen Falls durch ihr Verhalten in dieser Thätigkeit dem Ansehen und der Würde des ärztlichen Standes in unberechenbarer Weise schaden könnten. Das letztere ist zuzugeben. Die Deputation hat jedoch keinen gangbaren Weg auszufinden vermocht, um das weite Gebiet der hier in Frage kommenden Thätigkeitsäußerungen in den Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs einzubeziehen, der im wesentlichen nur die Regelung des Verhaltens der die Heilkunde ausübenden Aerzte untereinander und gegen das ihre Hilfe in Anspruch nehmende Publikum bezweckt. Die wissenschaftliche Forschung kann nicht beschränkt und die schriftstellerische Leistung auch auf medizinischem Gebiete nicht wohl anderen, als den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterstellt werden, während bei den miterwähnten praktischen Uebungen der approbirte Arzt, wenn er sie zu seinem ausschließlichen Lebensberufe macht, nicht mit dem die Heilkunde ausübenden Kollegen, sondern mit dem Naturforscher und Chemiker in Konkurrenz tritt. Den freiwilligen Beitritt der gedachten Aerzte zu den Bezirksvereinen hat der Entwurf vorgesehen.

Die Deputation beantragt daher, es bei der oben mitgetheilten, von der zweiten Kammer bereits angenommenen Fassung von § 1 Absatz 1 bewenden zu lassen.

Abatz 2 des § 1 des Entwurfs, „Den Bezirksvereinen steht das Recht der juristischen Persönlichkeit zu“, hat die zweite Kammer nach dem Vorschlage ihrer Gesetzgebungs-Deputation abgeändert in „Jedem Bezirksvereine steht das Recht der juristischen Persönlichkeit zu“, um klar zu stellen, daß dieses Recht jedem einzelnen Bezirksvereine zukomme. Es ist kaum anzunehmen, daß die Fassung des Entwurfs zu Mißverständnissen geführt haben würde, da die Herren Regierungskommissare aber der Abänderung zugestimmt haben, hat die Deputation zu einem Widerspruche keine Veranlassung und schlägt daher nunmehr vor,

den ganzen § 1

in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer in folgender Fassung anzunehmen:

Die ärztlichen Bezirksvereine werden fortan durch sämtliche innerhalb des betreffenden Medizinalbezirks wohnende und ihre